

Anlage 16

zur Richtlinie für die Aufgabenstellung und
Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung

Politik/Gesellschaft/Wirtschaft

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Referat: Unterrichtsentwicklung gesellschaftswissenschaftlicher Unterricht
 und Aufgabengebiete

Referatsleitung: Martin Speck

Fachreferent PGW: André Bigalke

Hamburg 2012

Inhaltsverzeichnis

1 Fachliche Anforderungen und Inhalte	4
2 Fachliche Anforderungen auf grundlegendem und erhöhtem Niveau	4
3 Anforderungsbereiche	5
3.1 Allgemeine Hinweise	5
3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche	5
4 Schriftliche Abiturprüfung	9
4.1 Allgemeine Hinweise	9
4.2 Aufgabenarten in der Abiturprüfung PGW	9
4.3 Hinweise zur Erstellung von Prüfungsaufgaben	11
4.4 Allgemeine Hinweise zur Materialauswahl	12
4.5 Beschreibung der zu erwartenden Prüfungsleistung (Erwartungshorizont)	12
4.6 Bewertung der Prüfungsleistung	13
4.6.1 Kriterien der Bewertung und Korrektur	13
5 Mündliche Prüfung	16
5.1 Mündliche Prüfung	16
5.1.1 Aufgabenstellung	16
5.1.2 Anforderungen und Bewertung	16
5.2 Präsentationsprüfung	17
5.2.1 Form der Präsentationsprüfung	17
5.2.2 Aufgabenstellung	17
5.2.3 Anforderungen und Bewertung	18

1 Fachliche Anforderungen und Inhalte

Die Abiturrichtlinie, Fachteil PGW, kennzeichnet die Unterschiede in den Anforderungen der Kurse auf grundlegendem und auf erhöhtem Niveau sowie die drei Anforderungsbereiche, in denen die Prüflinge Leistungen zu erbringen haben, und legt die Modalitäten zur Bewertung der Prüfungsleistungen fest. Die in diesem Fach zu erreichenden kompetenzorientierten Anforderungen und zu erarbeitenden Inhalte sind im Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe Rahmenplan PGW beschrieben.

2 Fachliche Anforderungen auf grundlegendem und erhöhtem Niveau

Den unterschiedlichen Kurstypen in der Qualifikationsphase werden unterschiedlich akzentuierte Aufgaben zugewiesen: den Kursen auf grundlegendem Niveau die Vermittlung einer wissenschaftspropädeutisch orientierten Grundbildung, den Kursen auf erhöhtem Niveau die systematische, vertiefte und reflektierte wissenschaftspropädeutische Arbeit.

Aufbauend auf den bereits in der Sekundarstufe I erworbenen Kompetenzen erfahren diese in den beiden Kurstypen der Studienstufe eine Vertiefung und Ausweitung. Die Kurstypen unterscheiden sich hinsichtlich der Abiturprüfungsanforderungen im Ausprägungsgrad der folgenden Dimensionen:

- der thematischen Erweiterung und der theoretischen Vertiefung
- der Anwendung und Reflexion der fachbezogenen Methoden
- der Form der wissenschaftstheoretischen Reflexion und der Reflexion der Zusammenhänge von Wissenschaft und Gesellschaft
- Chancen und Grenzen des fachspezifischen Zugriffs
- des Grades der Entwicklung und Differenzierung der Urteilskompetenz
- des Grades der geforderten Selbstständigkeit und Selbsttätigkeit

Kurse auf grundlegendem Niveau

Kurse auf grundlegendem Niveau repräsentieren das Lernniveau der Studienstufe unter dem Aspekt einer grundlegenden wissenschaftspropädeutischen Allgemeinbildung und vermitteln in einer dialektischen Wechselwirkung von lebensweltlicher und systematischer fachlicher Betrachtung Grundkompetenzen im Bereich von politischer Urteilsfähigkeit, politischer Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit und von methodischen Fähigkeiten. In den Kursen auf grundlegendem Niveau erwerben die Schülerinnen und Schüler eine Sach- und-Analysekompetenz, die sich auf grundlegende Konzepte in exemplarischer Weise konzentriert.

Kurse auf erhöhtem Niveau

Kurse auf erhöhtem Niveau zielen auf eine erweiterte politische Bildung mit einem höheren Grad an Komplexität der Problemstellungen, einer vertieften analytischen Erschließung mit einem systematischeren heuristischen Instrumentarium sowie einem höheren Grad an Komplexität in der Urteilsbildung. Auch sind sie gekennzeichnet durch einen höheren Stellenwert theoretischer Analysen unter fachterminologischer Differenzierung.

Beiden Kursformen gemeinsam ist die Verantwortung für den Erwerb von fachspezifischen Kompetenzen als Basis für die individuelle Berufsfindung sowie die Studier- und Berufsfähigkeit.

3 Anforderungsbereiche

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert erfassen. Dazu werden im Folgenden drei Anforderungsbereiche unterschieden.

Der Anforderungsbereich I umfasst das Wiedergeben und Darstellen von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet und im gelernten Zusammenhang unter rein reproduktiver Benutzung eingeübter Arbeitstechniken (Reproduktion).

Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Inhalte und das angemessene Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte (Reorganisation und Transfer).

Der Anforderungsbereich III umfasst den reflexiven Umgang mit neuen Problemstellungen, den eingesetzten Methoden und gewonnenen Erkenntnissen, um zu Begründungen, Folgerungen, Deutungen und Wertungen zu gelangen (Reflexion und Problemlösung).

Obwohl sich weder die Anforderungsbereiche scharf gegeneinander abgrenzen noch die zur Lösung einer Prüfungsaufgabe erforderlichen Teilleistungen in jedem Einzelfall eindeutig einem bestimmten Anforderungsbereich zuordnen lassen, trägt die Berücksichtigung der Anforderungsbereiche wesentlich dazu bei, ein ausgewogenes Verhältnis der Anforderungen zu erreichen, die Durchschaubarkeit und Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben zu erhöhen sowie die Bewertung der Prüfungsleistungen transparent zu machen.

Die Anforderungsbereiche sind in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu sehen, wobei der Anforderungsbereich III die Anforderungsbereiche I und II, der Anforderungsbereich II den Anforderungsbereich I einschließt.

Grundsätzlich gilt, dass die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung Anforderungen aus allen drei Bereichen abverlangt und dass sich der unterschiedliche Schwierigkeitsgrad der Bereiche in der Beurteilung der Prüfungsleistung widerspiegelt. Dabei muss die Aufgabenstellung eine Bewertung ermöglichen, die das gesamte Notenspektrum umfasst.

Die Zuordnung zu den Bereichen erfolgt wesentlich durch die Aufgabenart und die Aufgabenstellung, ohne dass diese in jedem Fall ausschließlich auf einen Anforderungsbereich festgelegt werden könnten oder grundsätzlich eine dreiteilige Aufgabenstellung (im Sinne der drei Anforderungsbereiche) notwendig wäre.

Die Anforderungen in der Abiturprüfung liegen schwerpunktmäßig im Anforderungsbereich II. Allein mit der Wiedergabe von Kenntnissen (Anforderungsbereich I) kann eine ausreichende Leistung nicht erbracht werden. Gute und bessere Bewertungen setzen Leistungen voraus, die mit einem wesentlichen Anteil dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.

Die Lösung der Aufgabe bzw. der Aufgaben erfolgt in der Regel in Textform, bei deren Bewertung die Einhaltung standardsprachlicher Normen und die fachspezifische sowie stilistische Angemessenheit mitberücksichtigt werden.

3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Im Folgenden werden die drei Anforderungsbereiche durch die Denkopoperationen charakterisiert, die im Fach Politik Gesellschaft Wirtschaft kennzeichnend sind. Zu jedem Anforderungsbereich werden die Operatoren genannt, die in der Aufgabenstellung zu benut-

zen sind. Die in der Aufgabenstellung der Abiturprüfung verwendeten Operatoren müssen dem Prüfling aus dem Unterricht vertraut sein.

Anforderungsbereich I

Der Anforderungsbereich I umfasst das Wiedergeben und Darstellen von fachspezifischen Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet und im gelernten Zusammenhang unter reproduktivem Benutzen geübter Arbeitstechniken.

Dies erfordert vor allem Reproduktionsleistungen, insbesondere:

- Wiedergeben von grundlegendem Fachwissen unter Verwendung der Fachterminologie
- Bestimmen der Art des Materials
- Entnehmen von Informationen aus unterschiedlichen Materialien
- Kennen und Darstellen von Arbeitstechniken und Methoden

Leistungen aus dem Anforderungsbereich I werden mit folgenden Operatoren eingefordert:

beschreiben, darlegen, darstellen	Wesentliche Aspekte eines Sachverhaltes im logischen Zusammenhang unter Verwendung der Fachsprache strukturiert wiedergeben	Beschreiben Sie den aktuellen Konjunkturverlauf anhand ... Stellen Sie die Kernaussagen der Autorin dar ...
benennen, bezeichnen	Sachverhalte, Strukturen und Prozesse begriffliche präzise auf-führen	Benennen Sie wesentliche Elemente...
einordnen, zuordnen	Mit erläuternden Hinweisen in einen genannten Zusammenhang einfügen	Ordnen Sie die Position einer Ihnen bekannten Grundrichtung zu / in eine Ihnen bekannte Kontroverse ein.
zusammenfassen	Die Kernaussagen des Textes komprimiert und strukturiert wiedergeben, d.h. sammeln, ordnen, abstrahieren, sachlogisch gliedern und in eigenen Worten formulieren	Fassen Sie das Interview / den Text in Thesen zusammen.

Anforderungsbereich II

Der Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter fachspezifischer Inhalte und das angemessene Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte.

Dies erfordert vor allem Reorganisations- und Transferleistungen, insbesondere:

- Erklären kategorialer, struktureller und zeitlicher Zusammenhänge
- sinnvolles Verknüpfen politischer, ökonomischer und soziologischer Sachverhalte
- Analysieren von unterschiedlichen Materialien
- Einordnen von Sachverhalten unter Beachtung der sie konstituierenden Bedingungen
- Unterscheiden von Sach- und Werturteilen

Leistungen aus dem Anforderungsbereich II werden mit folgenden Operatoren eingefordert:

erklären, erläutern	Sachverhalte durch Wissen und Einsichten in einen Zusammenhang (Theorie, Modell, Regel, Gesetz, Funktionszusammenhang) einordnen und deuten; ggf. durch zusätzliche Informationen und Beispiele verdeutlichen	Erklären Sie die Entwicklung des BIP. Erläutern Sie die Kernaussagen.
herausarbeiten, erschließen	Aus den direkten und indirekten Aussagen des Textes einen Sachverhalt, eine Position erkennen und darstellen	Arbeiten Sie heraus, wie die Rolle und Bedeutung des UN-Sicherheitsrats im vorliegenden Text gesehen wird.
die Position, den Standort des Verfassers bestimmen	Zuordnung des Verfassers zu einer bestimmten Partei, Gruppe, Wissenschaftsrichtung etc. unter Verweis auf Textstellen und in Verbindung mit eigenem Wissen	Bestimmen Sie unter Bezug auf den Text den politischen/wissenschaftlichen Standpunkt des Autors.
Widerlegen	Argumente anführen, dass Daten, eine Behauptung, ein Konzept oder eine Position nicht haltbar sind	Widerlegen Sie die Aussagen des Autors.
Analysieren	Unter gezielten Fragestellungen Elemente, Strukturmerkmale und Zusammenhänge herausarbeiten und die Ergebnisse darstellen	Analysieren Sie die vorliegenden Grafiken und Schaubilder unter der Fragestellung.
Auswerten	Daten oder Einzelergebnisse zu einer abschließenden Gesamtaussage zusammenführen	Werten Sie die vorliegenden Materialien unter der Problemstellung ... aus.
Vergleichen	Nach vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede gegliedert darstellen	Vergleichen Sie die Aussagen der vorliegenden Texte. Vergleichen Sie die aktuelle Situation mit der historischen Situation.

Anforderungsbereich III

Der Anforderungsbereich III umfasst den reflexiven Umgang mit neuen Problemstellungen, den eingesetzten Methoden und gewonnenen Erkenntnissen, um zu Begründungen, Folgerungen, Beurteilungen und Handlungsoptionen zu gelangen.

Dies erfordert vor allem Leistungen der Reflexion und Problemlösung, insbesondere:

- Erörtern politischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Sachverhalte und Probleme
- Entfalten einer strukturierten, multiperspektivischen und problembewussten Argumentation
- Entwickeln von Hypothesen zu politologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Fragestellungen
- Reflektieren der eigenen politischen Urteilsbildung unter zusätzlicher Beachtung ethischer und normativer Kategorien

Leistungen aus dem Anforderungsbereich III werden mit folgenden Operatoren eingefordert:

begründen	Zu einem Sachverhalt komplexe Grundgedanken unter dem Aspekt der Kausalität argumentativ und schlüssig entwickeln	... und begründen Sie, wie es zu dieser Situation gekommen ist.
entwickeln	Eine Skizze, ein Modell, ein Szenario schrittweise weiterführen und begründen skizzieren	Entwickeln Sie aus den Vorschlägen des Autors ein Bild der Gesellschaft im Jahre 2010.
entwerfen	Ein Konzept in seinen wesentlichen Zügen prospektiv/planend erstellen	Entwerfen Sie einen eigenen Lösungsvorschlag für das in Frage stehende Problem.
Erörtern	Ein Beurteilungs- oder Bewertungsproblem und darstellen, unterschiedliche Positionen und Pro- und Kontra-Argumente abwägen und mit einem eigenen Urteil als Ergebnis abschließen	Erörtern Sie die in den Texten angebotenen Lösungsvorschläge
problematisieren	Widersprüche herausarbeiten, Positionen oder Theorien hinterfragen	Problematisieren Sie die Reichweite der Theorie / des Lösungsvorschlags.
(über)prüfen	Eine Meinung, Aussage, These, Argumentation auf der Grundlage eigener Kenntnisse oder mithilfe zusätzlicher Materialien auf ihre sachliche Richtigkeit bzw. ihre innere Logik hin untersuchen	Prüfen Sie die Gültigkeit der Textaussagen anhand der Materialien.
Stellung nehmen aus der Sicht von... / eine Erwiderung formulieren aus der Sicht von...	Eine unbekannt Position, Argumentation oder Theorie kritisieren oder in Frage stellen aus der Sicht einer bekannten Position	Nehmen Sie zu den Aussagen der Autorin Stellung aus der Sicht von ... Formulieren Sie eine Erwiderung zu der Position aus der Sicht von ...
gestalten	Reden, Strategien, Beratungsskizzen, Karikaturen, Szenarien, Spots oder andere mediale Produkte entwerfen sowie eigene Handlungsvorschläge und Modelle entwerfen	Gestalten Sie eine politische Rede zur Frage...
beurteilen	Zu einem Sachverhalt ein triftige Sachurteil unter Verwendung von Fachwissen und Fachmethoden auf Grund von ausgewiesenen Kriterien formulieren und begründen	Beurteilen Sie die Aussagen / die Analyse von ... Beurteilen Sie die Lösungsvorschläge von ...
bewerten, Stellung nehmen	Unter Offenlegung und Reflexion der eigenen normativen Maßstäbe ein begründetes Werturteil formulieren	Bewerten Sie die Lösungsvorschläge von ...

4 Schriftliche Abiturprüfung

4.1 Allgemeine Hinweise

Die Aufgaben werden vom Amt für Bildung zentral gestellt. Sie enthalten Erwartungshorizonte und Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung.

Die Prüflinge erhalten drei Aufgaben, von denen sie eine zur Bearbeitung auswählen.

Die Bearbeitungszeit beträgt für den Kurs auf grundlegendem Niveau 240 Minuten, für den auf erhöhtem Niveau 300 Minuten. Die Lese- und Auswahlzeit beträgt jeweils 30 Minuten.

Unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung umfassen die von den Prüflingen zu bearbeitenden Aufgaben mehr Aspekte als die Anforderungen und Inhalte eines Kurshalbjahres.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden so konzipiert, dass die fachspezifischen Kompetenzen nachgewiesen werden können. Die Prüflinge erhalten durch die Aufgabenstellung die Möglichkeit, auf der Basis ihres in der Studienstufe erworbenen Deutungs- und Orientierungswissens bezüglich der Inhalts- und Problemfelder des Rahmenplans ihre Fähigkeiten nachzuweisen grundlegende Sachverhalte und Kontroversen aus Politik, Gesellschaft und Wirtschaft zu verstehen, in größere Zusammenhänge einzuordnen, zu beurteilen sowie ggf. eigenständig alternative Vorstellungen zu entwickeln.

Die Aufgabenstellungen der Prüfungsklausur stehen in einem thematischen Zusammenhang.

Die Einheitlichkeit der Aufgabe der Prüfungsklausur wird durch die Angabe eines Themas oder durch selbst gefundene leitende Aspekte kenntlich gemacht. Leitende Aspekte bzw. das Thema weisen auf einen zu untersuchenden Zusammenhang hin. Sie ermöglichen einen klaren Problemaufriss mit Aufforderungscharakter für die Prüflinge und die vertiefte Auseinandersetzung mit bedeutsamen politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Problemen.

4.2 Aufgabenarten in der Abiturprüfung PGW

Es lassen sich in der Regel folgende zwei Aufgabenarten unterscheiden bzw. kombinieren:

- Analyse-/Darstellungs- und *Erörterungsaufgabe*: Materialanalyse, Darstellung politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Zusammenhänge, Erörterung und Beurteilung
- Analyse-/Darstellungs- und *Gestaltungsaufgabe*: Materialanalyse, Darstellung politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Zusammenhänge, Gestaltung

In Rahmen der Aufgabenarten sind folgende Bearbeitungsformen gefordert:

Die **Materialanalyse** erfordert aus vorgelegten Materialien relevante Informationen und deren Strukturen herauszuarbeiten und einzuordnen. Dies verlangt die Reflexion und Anwendung fachlicher und fachmethodischer Kenntnisse.

Die **Darstellung** erfordert die thematische akzentuierte Reorganisation fachlicher und methodischer Kenntnisse.

Die **Erörterung** ist eine reflektierte, kontroverse Auseinandersetzung mit einer Problemstellung und abschließender, begründeter Bewertung.

Die **Gestaltung** zielt auf ein anwendungsbezogenes Produkt als Ergebnis einer Auseinandersetzung mit fachspezifischen Problemstellungen. **Gestalterische Aufgaben** überprüfen Handlungskompetenz in simulierten Situationen. Sie schließen sich an die Analyse von konkreten Konflikten an und erfordern, sich im Sinne von Perspektivenwechseln in die Situation, Interessen und Denkweisen anderer gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Gruppen zu versetzen und sich in unterschiedlichen sozialen Situationen angemessen und wirkungsvoll zu verhalten.

Beispiele für gestalterische Aufgaben:

Produktives Gestalten

- Beiträge zu politischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Fragen für Medien verfassen (Reden, Kommentare, Flugblatt usw.)
- Schaubilder und Infografiken auf Tabellen erstellen
- Visualisierungen entwerfen und gestalten (Mindmap, Schaubilder, Modelle, Tafelbilder, OHP-Folien, usw.)
- Strategien zur Politikberatung entwerfen

Simulatives Handeln

- Pro- und Contra-Diskussionen entwickeln
- Einen fiktiven und perspektivisch ausgerichteten Dialog entwerfen.

Die beschriebenen Bearbeitungsformen lassen sich nicht exakt auf die Anforderungsbereiche projizieren. Darstellungsleistungen sind am ehesten dem Anforderungsbereich I zuzuordnen, Analyseleistungen erfüllen in der Regel Anforderungsbereich II, Erörterungs- und Gestaltungsaufgaben erfüllen je nach konkreter Intention, Präzisierung und Komplexität die Anforderungsbereiche II und III. Jede Aufgabe muss Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen vorsehen.

Synopse zu den Varianten der Aufgabenarten:

Aufgabenarten	Analyse, Darstellung und Erörterung	Analyse, Darstellung und Gestaltung
Aufgabenschritte	Materialanalyse	
	Darstellung politischer, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher Zusammenhänge	
	Erörternde Auseinandersetzung mit einer Problemstellung und begründende Bewertung	Gestalterische und anwendungsbezogene Auseinandersetzung mit einer fachspezifischen Problemstellung
Materialgrundlage	Positionierte bzw. parteiliche Texte Reden Falldarstellungen Fachspezifische Essays Fachspezifische Theorien Journalistische Berichte bzw. Texte Statistische Materialien Visuelle Materialien (z. B. Karikaturen, Plakate, Diagramme) Audiovisuelle Materialien	

4.3 Hinweise zur Erstellung von Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben werden so gestaltet, dass der Ausprägungsgrad der im Rahmenplan beschriebenen Kompetenzbereiche auf der Grundlage einer selbstständig erbrachten Leistung beurteilt werden kann. Dies setzt eine angemessene Komplexität in der Formulierung der Prüfungsaufgaben voraus.

Durch die Formulierung der Aufgabenstellung wird für den Prüfling die Art der geforderten Leistung eindeutig erkennbar. Dies geschieht wesentlich über die verbindliche Verwendung der aufgeführten Operatoren und durch die Beachtung der beschriebenen spezifischen Ansprüche der Aufgabenarten und Aufgabenformen. Die Operatoren müssen dem Prüfling aus dem Unterricht vertraut sein.

Eine mehrgliedrige Prüfungsaufgabe besteht aus wenigen, die leitende Problemstellung berücksichtigenden Teilaufgaben, die in einem klaren Zusammenhang stehen. Sie enthalten eine klare Problemorientierung und bieten für die Prüflinge einen plausiblen Anlass, sich über die Aktivierung subjektiven Wissens hinaus vertiefend mit bedeutsamen politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Fragestellungen auseinander zu setzen.

Jede Prüfungsaufgabe wird durch ein Thema in ihrer Gesamtgestaltung geleitet und gerahmt. Ein Thema beschreibt die zu lösende Gesamtaufgabe als Frage, als Impuls oder als Zielsetzung im Sinne einer Problematisierung der Inhalte unter Rückgriff auf fachdidaktische Kriterien.

Eine Prüfungsaufgabe erstreckt sich auf alle drei beschriebenen Anforderungsbereiche (s. 1.2). Das Schwergewicht der zu erbringenden Leistung liegt im Anforderungsbereich II (ca. 40 %), daneben werden die Anforderungsbereiche I und III (mit ca. 30%) berücksichtigt.

Entsprechend der unterschiedlichen Aufgaben des Kurses auf grundlegendem und des Kurses auf erhöhtem Niveau besteht kein grundsätzlicher, wohl aber ein gradueller Unterschied zwischen den Aufgabenstellungen. Diese unterscheiden sich im Hinblick auf die Komplexität des Stoffes, den Grad der Differenzierung und Abstraktion sowie den Anspruch an Methodenbeherrschung und Selbstständigkeit bei der Lösung von Problemen.

4.4 Allgemeine Hinweise zur Materialauswahl

Die Materialien sollen

- unter Anwendung der vermittelten fachlichen Inhalte und Methoden erschließbar sein,
- in Bezug auf die Aufgabenstellung ergiebig sein,
- den Prüflingen die Möglichkeit zur eigenständigen Analyse bieten,
- einen Bezug zur aktuellen gesellschaftlichen und fachwissenschaftlichen Diskussion bieten,
- Möglichkeiten zur kontroversen Auseinandersetzung bieten.

Bei der Materialauswahl ist auf Vielfalt zu achten: Neben Texten sollten auch Statistiken, Karikaturen, Schaubilder o. ä. verwendet werden. Die Materialien sollen in Anzahl, Umfang und Komplexität der Aufgabenstellung und der Prüfungszeit angemessen sein.

Auditive und visuelle Medienprodukte müssen bei entsprechender Aufgabenstellung während der Prüfung ständig abrufbar sein und sollen eine Vorfuhrdauer von fünf Minuten nicht überschreiten. Sie sind so weit möglich in schriftlicher Form beizufügen.

Die ausgewählten Materialien dürfen in der den Abituraufgaben beigelegten Fassung nicht im Unterricht verwendet worden sein. Kürzungen sind nur behutsam vorzunehmen und kenntlich zu machen. Dabei ist der authentische, geschlossene Sinnzusammenhang zu wahren. Die Materialien sind entsprechend der wissenschaftlichen Zitierweise genau zu benennen. Sie sind am Rand mit einer Zeilenzählung zu versehen.

Die Materialien sind in drucktechnisch einwandfreiem Zustand vorzulegen und sollen Raum für Randbemerkungen der Prüflinge bereitstellen. Bildliche Quellen sind nur in einer Qualität zugelassen, die es den Prüflingen erlaubt, detailgetreu zu analysieren.

Zugelassene Hilfsmittel sind anzugeben. Beim Einsatz der Hilfsmittel muss der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt bleiben.

4.5 Beschreibung der zu erwartenden Prüfungsleistung (Erwartungshorizont)

Den Aufgaben der schriftlichen Prüfung wird eine Beschreibung der von den Prüflingen erwarteten Leistungen einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien beigegeben. Im Erwartungshorizont werden Grundlagen zum Verständnis des angestrebten Anforderungsniveaus offen gelegt.

Die konkreten Leistungserwartungen werden in einem Erwartungshorizont formuliert, der im Sinne von Erwartung und erbrachter Leistung Grundlage für Korrektur und Bewertung der Abiturarbeit bzw. Grundlage des abschließenden Gutachtens ist. Der Erwartungshorizont enthält konkrete Angabe zu möglichen Arbeitsschritten und Arbeitsergebnissen, wie sie von den Prüflingen aufgrund der Rahmenpläne erwartet werden können. Da die einzelnen Arbeitsschritte des Prüflings nicht immer scharf voneinander zu trennen sind, vielmehr in einer Wechselbeziehung zueinander stehen können und sollen, darf sich die Bewertung nicht nur auf punktuelle Einzelleistungen beziehen. Nicht im Erwartungshori-

zont genannte, aber in sich schlüssige Lösungswege und Begründungsansätze sind positiv zu bewerten.

Im Erwartungshorizont werden die von den Prüflingen zu erbringenden Leistungen nachvollziehbar auf die drei Anforderungsbereiche bezogen beschrieben.

Im Erwartungshorizont werden somit deutlich:

- Abfolge der einzelnen Arbeitsschritte und mögliche Arbeitsergebnisse in einer operationalisierten Form
- Umfang und Tiefe des für das Bearbeiten des Themas vorausgesetzten Wissens
- Anwendung methodischer Verfahren
- Grad der geforderten Selbstständigkeit und Komplexität
- geforderte Fachterminologie, Bewertung standardsprachlicher Normen und formaler Anforderungen
- Anforderungen an eine „gute“ und an eine „ausreichende“ Leistung

4.6 Bewertung der Prüfungsleistung

Aus der Korrektur und Beurteilung der schriftlichen Arbeit (Gutachten) geht hervor, welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wieweit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung. Dabei führen Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form je nach Schwere und Häufigkeit zu einem Punktabzug von bis zu zwei Punkten.

4.6.1 Kriterien der Bewertung und Korrektur

Die Bewertung der Prüfungsleistung stellt eine Entscheidung dar, die an folgende Kriterien gebunden ist:

- die auf den Rahmenplanvorgaben beruhenden unterrichtlichen Voraussetzungen
- die sich aus der gewählten Aufgabenart bzw. den Aufgabenformen und der entsprechenden Aufgabenstellung ergebenden Ansprüche
- die sich aus beiden ergebenden Erwartungen

Das Beurteilen der von den Prüflingen erbrachten Prüfungsleistung erfolgt unter Bezug auf die beschriebene erwartete Gesamtleistung. Den Beurteilenden steht dabei ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung. Für die Bewertung kommt folgenden Aspekten besonderes Gewicht zu:

- fachliche Korrektheit
- Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und Methoden des Faches
- Folgerichtigkeit, Begründung und Zusammenhang der Ausführungen
- Grad der Problematisierung, Multiperspektivität bzw. Kontroversität in der Argumentation
- Umfang der Selbstständigkeit
- Umfang und Differenziertheit der Kenntnisse
- Komplexität des Urteilsvermögens und Differenziertheit der Reflexion
- konzeptionelle Klarheit
- Erfüllung standardsprachlicher Normen und formaler Aspekte

Die im Erwartungshorizont beschriebenen Anforderungen stellen die Grundlage für die Bewertung der Prüfungsklausur dar. Er muss deshalb sowohl in den Randkorrekturen als auch im abschließenden Gutachten berücksichtigt werden.

Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter. Sie muss die Bewertung der Prüfungsleistung transparent machen und die Einschätzung des folgenden Gutachtens stützen. Es ist zu beachten, dass eine reine „Mängelkorrektur“ nicht den Erfordernissen entspricht; Vorzüge einer Klausurleistung sind ebenfalls zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss dabei Art und Schwere des Mangels oder die Bedeutung des Vorzuges charakterisieren und sich auf die erwarteten Teilleistungen beziehen.

Vorzüge und Mängel der Arbeit werden abschließend unter Beachtung des Erwartungshorizontes resümierend gewichtet.

Folgende Korrekturkennzeichen sind verbindlich.

Sprachlich-formale Mängel:

A	Ausdruck
Gr	Grammatik
R	Rechtschreibung
St	Stil
ul	unleserlich
W	Wortfehler
Z	Zeichensetzung

Inhaltliche Mängel:

f	falsch
Fsp	Fachsprache/Fachbegriff fehlt oder wurde falsch verwendet
Log	Verstoß gegen die Argumentationslogik
Th	Thema bzw. Aufgabenstellung nicht beachtet
ug	ungenau
uv	unvollständig
Wdh	Wiederholung
Zh	falscher Zusammenhang

Definition von „gut“ und „ausreichend“

Die folgenden Anforderungen bezüglich der Noten **„gut“ (11 Punkte)** und **„ausreichend“ (5 Punkte)** gelten sowohl für den Kurs auf grundlegendem Niveau als auch den Kurs auf erhöhtem Niveau.

Die Note **„gut“** soll erteilt werden, wenn

- Hauptargumente, Hauptaussagen und ggf. charakteristische Merkmale des Materials fachlich angemessen und systematisch erfasst sind,
- umfassende inhalts- und methodenbezogene fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden,
- ein erhöhter Grad der Selbstständigkeit in der Bearbeitung erreicht ist,
- die Argumentation differenziert ist,
- eine reflektierte und an Kriterien orientierte Urteilsbildung systematisch vorgenommen wird,
- die Darstellung klar strukturiert, allgemein- und fachsprachlich korrekt sowie problembezogen akzentuiert ist.

Die Note „**ausreichend**“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht. Dieses ist der Fall, wenn

- zentrale Aussagen und gegebenenfalls bestimmende Merkmale des Materials in Grundzügen erfasst sind bzw. bei Material ungebundenen Aufgaben wesentliche Aspekte der Aufgabenstellung in elementarer Weise dargelegt werden,
- die Aussagen auf die Aufgabe und die sie leitenden Aspekte bzw. auf das Thema bezogen sind,
- grundlegende inhalts- und methodenbezogene fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden,
- Ansätze begründeten Urteilens bzw. Aspekte einer Stellungnahme erkennbar sind,
- die Darstellung erkennbar geordnet und sprachlich verständlich ist.

Die Prüfungsaufgabe erreicht dann ein angemessenes Niveau, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt werden. Unabhängig von der Kursart gilt, dass die Anforderungen nicht ausschließlich im Bereich der Wiedergabe von Kenntnissen liegen dürfen, wenn eine ausreichende Leistung erreicht werden soll.

5 Mündliche Prüfung

5.1 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung umfasst, in der Regel unter Beachtung thematischer Zusammenhänge, Gegenstände aus mehr als einem Semester der Studienstufe.

Die mündliche Prüfung besteht aus zwei gleichwertigen Teilen, die einerseits die Fähigkeit zum Vortrag, andererseits die zum themengebundenen Gespräch verlangt.

Die Prüfung dauert etwa 30 Minuten, die Vorbereitungszeit ebenso.

Die Prüfung ist insgesamt so angelegt, dass für den Prüfling jede Note erreichbar ist.

5.1.1 Aufgabenstellung

Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten ähnelt oder deren Thematik bzw. Gegenstand im Unterricht so vorbereitet ist, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von bereits Bearbeitetem oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig; in der Abiturklausur behandelte Inhalte können nicht Gegenstand der Nachprüfung sein.

Für die mündliche Prüfung wird eine schriftliche Aufgabe vorgelegt. Aufgabenart ist eine Erörterung politischer, gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhänge aus Darstellungen. Für die Erstellung gelten grundsätzlich dieselben Kriterien wie für die schriftliche Prüfung. Aufgabenstellung und Material tragen der begrenzten Vorbereitungs- und Prüfungszeit Rechnung. Der Prüfer bzw. die Prüferin legt der Prüfungskommission rechtzeitig vor der Prüfung die Aufgabenstellung mit dem Erwartungshorizont vor.

5.1.2 Anforderungen und Bewertung

Für die Anforderungen an die mündliche Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung gelten dieselben Grundsätze wie für die schriftliche Prüfung.

Spezifische Anforderungen an die mündliche Nachprüfung sind:

- sich klar und differenziert auszudrücken und die vorbereiteten Arbeitsergebnisse in gegliedertem Zusammenhang frei vorzutragen und adressatenbezogen darzustellen
- ein themengebundenes Gespräch zu führen, dabei auf Impulse einzugehen und gegebenenfalls eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen
- eine Einordnung von Sachverhalten oder Problemen in übergeordnete Zusammenhänge vorzunehmen
- sich mit den Sachverhalten und Problemen selbstständig auseinanderzusetzen und ggf. eine eigene Stellungnahme vorzunehmen

Für die Bewertung gelten folgende zusätzliche Kriterien:

- Art und Strukturierung des Vortrags
- Fähigkeit zur verbalen und nonverbalen Kommunikation
- Eingehen auf Gesprächsimpulse
- situationsbezogene Argumentations- und Urteilsfähigkeit

5.2 Präsentationsprüfung

5.2.1 Form der Präsentationsprüfung

Die Präsentationsprüfung zielt ab auf die verbale und mediale Darstellung von Ergebnissen des forschenden Lernens (Literatur- und Internetrecherche, Expertenbefragung, Entfalten einer wissenschaftlichen Kontroverse usw.) Sie besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil ist ein medienunterstützter Vortrag, in dem der Prüfling die Lösung zu einer gestellten Aufgabe präsentiert. Dabei wird auf eine zusammenhängende Darstellung und freie Rede Wert gelegt, bei der sich der Prüfling auf seine Aufzeichnungen stützen kann. Der zweite Teil ist ein Fachgespräch mit dem Prüfungsausschuss, das von Rückfragen zum Vortrag seinen Ausgang nimmt und weitere Themenbereiche im Umfeld der Prüfungsaufgabe einbezieht. Hierbei sollen größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge verdeutlicht werden, die sich aus dem jeweiligen Thema ergeben. Der geforderte Gesprächscharakter verbietet ein zusammenhangloses Abfragen von Kenntnissen. Die Prüfungszeit beträgt insgesamt ca. 30 Minuten.

Im Unterschied zur schriftlichen Prüfung zeigen die Prüflinge in der Präsentationsprüfung, dass sie über historische Sachverhalte und Probleme in freiem Vortrag unter angemessenem Medieneinsatz Auskunft geben und im Gespräch begründet Stellung dazu nehmen können. Sie weisen insbesondere nach, in welchem Umfang und mit welcher Sicherheit sie in der Lage sind,

- die gestellte Aufgabe in ein strukturiertes Arbeitsvorhaben umzusetzen,
- Informationen zielgerichtet zu recherchieren,
- geeignete Arbeitsmethoden auszuwählen und anzuwenden,
- eine triftige und differenzierte Lösung der Aufgabe zu finden,
- ihre Arbeitsergebnisse unter angemessener Mediennutzung zu präsentieren.

5.2.2 Aufgabenstellung

Die Prüflinge können dem Prüfungsausschuss bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin ein Prüfungsgebiet schriftlich angeben. Lehnt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Gebiet nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist dieses Gebiet Gegenstand der Prüfung. Der Referent bzw. die Referentin entwickelt daraus die Aufgabenstellung und einen ersten Erwartungshorizont, die das zugrunde liegende Anforderungsniveau angemessen berücksichtigen und dem Prüfling in seinem Lösungsansatz einen Gestaltungsraum lassen sollen. Eine Aufgabenstellung, die einer bereits im Unterricht bearbeiteten gleicht oder so ähnelt, dass sich die Anforderungen an den Prüfling im Wesentlichen auf die Wiedergabe von bereits Be- oder Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig. Insbesondere dürfen Aufgaben für die mündliche Prüfung als Präsentationsprüfung nicht bereits als Präsentationsleistung im Unterricht behandelt worden sein. Die Aufgabenstellung muss eine reflektierte Auseinandersetzung mit einem politischen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Problem einschließlich einer persönlichen Bewertung ermöglichen und in der zur Verfügung stehenden Zeit bearbeitbar sein. Bei der Lösung werden Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert. Die Aufgabenstellung soll alle drei Kompetenzbereiche ansprechen und darf sich nicht ausschließlich auf Anforderungen aus einem Kurshalbjahr beschränken.

Die Prüflinge erhalten die Aufgabenstellung für die Prüfung zwei Wochen vor dem Prüfungstermin und geben eine Woche vor dem Prüfungstermin eine schriftliche Dokumentation im Umfang von maximal zwei DIN-A4-Seiten über den geplanten Ablauf sowie über die Inhalte der Präsentation bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ab. Die Dokumentation ist Teil der Prüfungsleistung.

Anhand der vorgelegten Dokumentation präzisiert der Referent bzw. die Referentin den Erwartungshorizont in Hinblick auf Inhalt und Verlauf der Präsentationsprüfung und legt ihn den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zusammen mit der Aufgabenstellung spätestens am Tag vor der Präsentationsprüfung vor. Dieser Erwartungshorizont ist Teil der Niederschrift über den Verlauf der Präsentationsprüfung.

Die Präsentationsprüfung erfolgt grundsätzlich als Einzelprüfung in der in § 26 Absatz 3 der APO-AH beschriebenen Form. Gruppenprüfungen müssen schriftlich begründet und bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragt werden. Die Gruppe darf in der Regel nicht mehr als drei Prüflinge umfassen. Gruppenprüfungen mit zwei Prüflingen dauern in der Regel 45 Minuten, Gruppenprüfungen mit drei Prüflingen dauern in der Regel 60 Minuten. Dabei muss der individuelle Anteil jedes Prüflings sowohl im mediengestützten Vortrag als auch in dem anschließenden Fachgespräch erkennbar sein.

5.2.3 Anforderungen und Bewertung

Die unter 3.2 beschriebenen Anforderungsbereiche und unter 4.5 dargelegten Bewertungskriterien gelten sinngemäß auch für die Präsentationsprüfung. Bei der Bewertung sind neben den fachlichen Leistungen die gezeigten kommunikativen Leistungen zu berücksichtigen. Spezifische Anforderungen in der Präsentationsprüfung sind folgende Fähigkeiten:

- den der Aufgabenstellung zugrundeliegenden Sachverhalt bzw. das darin enthaltene Problem zu entfalten und in größere fachliche und ggf. überfachliche Zusammenhänge einzuordnen
- in der gegebenen Zeit für die gestellte Aufgabe ein nachvollziehbares, triftiges Ergebnis zu finden
- dies Ergebnis mit versiertem, sach- und adressatengerechten Medieneinsatz zu präsentieren
- sich unter angemessener Verwendung der Fachterminologie und auf der Basis sicherer aufgabenbezogener Kenntnisse klar, strukturiert und differenziert auszudrücken
- im Prüfungsgespräch sachbezogen, situationsangemessen und flexibel auf Fragen, Impulse, Hilfen oder Gegenargumente zu reagieren
- im Vortrag und im Gespräch frei zu sprechen, sicher aufzutreten und dabei den eigenen Standpunkt selbstbewusst zu vertreten
- über die gewählte Methode, die Arbeitsschritte bei der Lösung der Aufgabe sowie den Medieneinsatz bei der Präsentation reflektiert und selbstkritisch Auskunft zu geben

Wie bei der Bewertung einer Klausurleistung gilt auch für die Präsentationsprüfung, dass eine Bewertung mit „ausreichend“ Leistungen voraussetzt, die über den Anforderungsbereich I hinaus auch im Anforderungsbereich II oder III erbracht werden. Gute und bessere Bewertungen setzen Leistungen voraus, die deutlich über den Anforderungsbereich II hinausgehen und mit einem wesentlichen Anteil dem Anforderungsbereich III zuzuordnen sind.